

Steigende Komplexität im Rechnungswesen von Alters- und Pflegeheimen

Seit einigen Jahren nehmen die Anforderungen an das Rechnungswesen in Alters- und Pflegeheimen stark zu. Verschiedene neue Rechnungslegungsvorschriften sind in Kraft getreten und immer mehr Kantone verlangen, dass die Kostenrechnung als Basis für die Festlegung der Restkostenbeiträge der öffentlichen Hand durch eine anerkannte Revisionsstelle geprüft wird. Aber auch die Erweiterung durch neue Leistungsangebote wie beispielsweise betreutes Wohnen stellt hohe Anforderungen an die Kostentransparenz.

Die Professionalisierung des Rechnungswesens wird eine unbedingte Notwendigkeit, um einerseits die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, aber auch um intern die für die Führung notwendigen Auswertungen und Controlling-Kennzahlen zeitnah bereitstellen zu können.

Rechnungslegungsvorschriften

Für die Ermittlung der Kosten in Übereinstimmung mit der «Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)» sind die Pflegeheime in

praktisch allen Kantonen verpflichtet, die Empfehlungen des Branchenverbandes CURAVIVA anzuwenden. Die wesentlichen Grundlagen dieser Empfehlungen umfassen den Kontenrahmen, das Handbuch Kosten- und Leistungsrechnung inkl. Auswertungsdatei und das Handbuch Anlagebuchhaltung. Gleichzeitig müssen je nach Rechtsform unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften angewendet werden:

- Obligationenrecht für private Institutionen
- HRM2 für öffentlich-rechtliche Institutionen

- Swiss GAAP FER in Kantonen mit entsprechenden Vorschriften

Diese Rechnungslegungsvorschriften sind in Übereinstimmung mit den Empfehlungen von CURAVIVA zu bringen. Fragestellungen gibt es insbesondere im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen, den Aktivierungs- und Bewertungsrichtlinien und den stillen Reserven.

Restkostenbeiträge

Im Rahmen der Pflegefinanzierung ist die öffentliche Hand verpflichtet, Restkostenbeiträge an die Pflege zu entrichten.

Rechnungslegung	Kontenrahmen	Aktivierungs- und Bewertungsrichtlinien
Obligationenrecht OR	CURAVIVA-zulässig. Die Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung nach OR 959a und OR 959b muss eingehalten werden. KMU-zulässig. Überleitung in Kontenrahmen von CURAVIVA notwendig für die Kostenrechnung.	Für steuerpflichtige Betriebe gelten die kantonalen steuerlichen Vorgaben. Die Überleitung auf CURAVIVA erfolgt in der Kostenrechnung über die sachlichen Abgrenzungen. Diese stellen neben den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in der Regel die steuerlich zulässigen stillen Reserven dar. Steuerbefreite Institutionen können die Aktivierungsgrenzen und Abschreibungsrichtlinien nach CURAVIVA anwenden.
HRM2	Grundsätzlich gilt der Kontenrahmen nach HRM2. Je nach Kanton kann der Branchenkontenrahmen von CURAVIVA angewendet werden. Lässt dies die kantonale Gesetzgebung nicht zu, muss für die Kostenrechnung eine Überleitung vom Kontenrahmen HRM2 zum Kontenrahmen von CURAVIVA vorgenommen werden.	Je nach Kanton können die Branchenrichtlinien angewendet werden. Lässt dies die kantonale Gesetzgebung nicht zu, sind für die Kostenrechnung die Anlagenutzungskosten nach Vorgaben von CURAVIVA zusätzlich zu erheben. Die Differenzen zu HRM2 sind sachlich abzugrenzen.
Swiss GAAP FER	Der Branchenkontenrahmen CURAVIVA kann grundsätzlich angewendet werden. Unter Swiss GAAP FER 21 ist die Darstellung der Spendengelder respektive Fonds zu beachten.	Aktivierungs- und Bewertungsrichtlinien gemäss CURAVIVA werden in der Regel akzeptiert. Offenlegungspflichten gemäss Swiss GAAP FER sind zu beachten.

Basis für die Berechnung der Restkostenbeiträge bildet die Kostenrechnung. Wie erwähnt, sind die Alters- und Pflegeheime in manchen Kantonen verpflichtet, die Kostenrechnung von einer anerkannten Revisionsstelle prüfen und bestätigen zu lassen. Damit ein uneingeschränktes Prüfurteil abgegeben werden kann, müssen die Grundlagen für die Kostenrechnung dokumentiert werden. Diese umfassen in der Regel:

- Sachliche Abgrenzungen
- Grundlagen für die Umlage- und Verteilschlüssel
- Kostenstellen- und Kostenträgerauszüge
- Verrechnete Pensions- und Pflegegelder
- Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen, Zinsen und Anlage-nutzungskosten

Neue Leistungsangebote

Die Alters- und Pflegeinstitutionen bieten nicht mehr nur die klassische Langzeitpflege an, sondern ein umfassendes Wohnangebot für Senioren mit Zusatzdienstleistungen. Das Alterswohnen untersteht in der Regel dem Mietrecht. Die Pflege in den Wohnungen wird über die Spitex erbracht, wofür das Finanzmanual des Verbandes Spitex Schweiz angewendet werden muss. Weitere Zusatzdienst-

leistungen wie Tageszentrum, Mahlzeitendienst, Physiotherapie oder Arztpraxis müssen kostenmässig getrennt dargestellt werden. Da sich die öffentliche Hand nur an den Restkosten der Pflege respektive mit Ergänzungsleistungen an den Pensions- und Betreuungstaxen beteiligt, wird vom Rechnungswesen eine sehr hohe Transparenz gefordert. Der Restfinanzierer will sicher sein, dass die Steuergelder dem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keine Querfinanzierung von und an andere(n) Leistungsbereiche(n) erfolgt. Ausserdem gilt es, die Wirtschaftlichkeit dieser Leistungsangebote auf Basis einer sauber geführten Spartenrechnung laufend zu beobachten.

Kostenrechnung als Führungsinstrument

In kleineren Institutionen reicht die Erfolgsrechnung oft aus, um sich rasch einen Überblick über die finanzielle Situation zu verschaffen. In komplexeren Betrieben gewinnt die Kostenrechnung als internes Führungsinstrument immer mehr an Bedeutung. Die strategische Ebene möchte wissen, welche Bereiche kostendeckend betrieben werden und wo frühzeitig Korrekturmassnahmen eingeleitet werden müssen.

Um die Daten zeitnah verarbeiten zu können, benötigen die für das Rechnungswesen verantwortlichen Personen ein gutes Fachwissen in den Bereichen Rechnungswesen und Controlling.

Komplexität verlangt Fachkräfte

Die Professionalisierung des Rechnungswesens und die damit höheren Anforderungen an die finanzverantwortliche/n Person/en kann heute, aber spätestens in naher Zukunft, nur durch gut ausgebildetes Fachpersonal bewältigt werden. Darum sollte dem Rekrutieren oder Aufbauen dieser wichtigen Fachkräfte die nötige Beachtung geschenkt werden. Alternativ – oder ergänzend – ist eine Zusammenarbeit mit einem branchenkundigen Treuhandunternehmen wie beispielsweise der REDI AG Treuhand zu empfehlen.



Patricia Ruprecht

Bereichsleiterin KVG – Dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling – REDI AG Treuhand

Intelligente Lösungen für die medizinische Bildwiedergabe

Die professionellen Monitor-Lösungen von EIZO bieten Ärzten auf der ganzen Welt perfekte Bedingungen für die hochpräzise Befundung. Dank der aussergewöhnlich langen Garantie von fünf Jahren profitieren Sie von höchster Investitionssicherheit.

Alle RadiForce-Modelle überzeugen mit herausragender Bildqualität, die durch die EIZO eigenen Softwarelösungen RadiCS und RadiNET Pro dauerhaft sichergestellt wird.

www.eizo.ch

